

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

für die Änderung der Bauzeiten für den Bau der Masten 59 bis 73 im Bauabschnitt 1 im Zuge des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Wehrendorf nach Sankt Hülfe (Bl. 4196) im Landkreis Diepholz

I.

Die Amprion GmbH hat im Zuge des Neubaus der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf - Sankt Hülfe (Bl. 4196) gem. § 43 d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) Änderungen im Bereich der Freileitungsmasten 119 (157) bis 125 (142-AL) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Stabsstelle Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Die Vorhabenträgerin konnte aufgrund der schlechten Witterungsbedingungen im Herbst 2017 und Winter 2017/2018 (sehr feuchtes und nasses Wetter) und den dadurch sehr schlechten Bodenverhältnissen im o. g. Mastbereich die Bautätigkeiten für die Herstellung der Fundamente sowie Aufstockung der Mastoberteile im Mastbereich von Mast Nr. 59 bis Mast Nr. 73 im Bauabschnitt 1 des o. g. Vorhabens nicht durchführen. Mit Planfeststellungsbeschluss vom 31.03.2016 - Az. 3330-05020-1 - wurden bauzeitliche Beschränkungen:

Maßnahme V 1: zeitliche Beschränkung von Baumaßnahmen an Gehölzen und Baustellenflächen zum Schutz der Gehölzbestände sowie zum Schutz vor Störungen des Brutgeschäfts der Vögel und zur Vermeidung des Verbotstatbestands der Tötung gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG sowie

Maßnahme V2: zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit in sensiblen Bereichen der geplanten Neubautrasse im Bereich der Masten 58 bis 73

festgestellt. Damit die Bauarbeiten nicht weiter verzögert werden und um ein bodenschonenderes Arbeiten zu ermöglichen hat die Amprion GmbH daher für die Herstellung der o. g. Masten die Bauarbeiten innerhalb der Brutperiode bei besseren Bodenbedingungen im Zeitraum vom 01.03.2018 bis Ende August 2018 durchzuführen. Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Vergrämuungsmaßnahmen und die Bausatzkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten vorgesehen.

Es war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 9 Abs. 1 S. 2 UVPG i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchzuführen, da in dem ursprünglichen Verfahren bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die UVP-Pflicht besteht für das Änderungsvorhaben, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Vorprüfung wurde anhand

- der Merkmale des Vorhabens, insbesondere seiner Größe und Ausgestaltung,
- des Standorts des Vorhabens, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit und Schutzbedürftigkeit des Gebiets, das durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, sowie bestehender Nutzungen dieses Gebietes, etwa als Fläche für Siedlung und Erholung, sowie
- der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, auch hinsichtlich ihrer Art und Schwere und ihres Ausmaßes

durchgeführt.

Dabei wurden die von der Amprion GmbH vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Umweltbeeinträchtigungen berücksichtigt.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären, voraussichtlich nicht entstehen.

II.

Das Vorhaben wirkt sich lediglich auf bereits planfestgestellte Baubereiche aus. An den Maststandorten 59, 60, 63 und 67 sollen ab Ende April bis August 2018 Fundamente erstellt werden und zusätzlich an den Masten 59 bis 73 die Mastoberteile vormontiert werden und auf die bereits fertig gestellten Fundamente aufgestockt werden. Des Weiteren sollen die bestehenden Maste im betroffenen Bereich demontiert werden. Zudem sind am Fundament von Mast 69 noch Betonierarbeiten zum Anbinden des Mastfußes an die Bohrpfähle erforderlich.

Eine darüber hinausgehende Flächeninanspruchnahme, Veränderung des Bodens, z.B. durch eine Erhöhung des Versiegelungsgrades oder Grundwassers erfolgt nicht. Die zur Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlichen Gehölzrückschnitte bzw. Eingriffe in die Vegetation sind bereits außerhalb der Vegetationsphase erfolgt. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Fauna und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG können unter Beachtung spezieller Vorkehrungen (Vergrämuungsmaßnahmen, Besatzkontrolle ausgeschlossen werden. Hochwertige Habitate oder Vorkommen empfindlicher, seltener oder artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten werden unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen nicht durch das Vorhaben beeinträchtigt. Hinsichtlich Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen ergeben sich gegenüber des bereits planfestgestellten Vorhabens keine wesentlichen Änderungen. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet NSG HA 00038 „Evershorst“ befindet sich etwa 200 m westlich des Maststandortes 63. Der Leitungsabschnitt von Mast Nr. 59 bis Mast Nr. 73 liegt teilweise in der UESG Verordnungsfläche der Grawiede (ID: 61). Eine Beeinträchtigung des in 200 m Entfernung liegenden Naturschutzgebietes und der Grawiede durch die Planänderungen gegenüber der bereits planfestgestellten Situation ergibt sich jedoch nicht.

Durch die Verschiebung des Bauzeitenfensters für die Durchführung der Bauarbeiten an den betroffenen Maststandorten im Bereich der Masten Nr. 59 bis Nr. 73 außerhalb der Bauzeitenbeschränkung in die Brutperiode könnte es zu einer Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen kommen. Nach den Aussagen in der dem Antrag des Vorhabenträgers beigefügten „Umweltfachlichen Einschätzung“ der TNL

Umweltplanung, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, ist jedoch davon auszugehen, dass durch die Bauzeitenverlängerung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Zur Vermeidung von Schädigungen von Individuen durch Ansiedlung innerhalb der Baufelder und Zufahrten sind Vergrämungsmaßnahmen vor Beginn der jeweiligen Maßnahme von Beginn der Brutzeit bis zum Beginn der Bauarbeiten auf den jeweiligen Baufeldern vorgesehen. Zudem wird im Vorhabenbereich die Besatzkontrolle vor Beginn der Bauarbeiten durchgeführt um eindeutig nachzuweisen, dass die betreffenden Arten im Vorhabenbereich nicht brüten. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Umwelt sind daher nicht zu erwarten.

In unmittelbarer Umgebung der Masten 59 bis 73 befindet sich eine Gasleitung (GASCADE), deren Ausbau weitgehend abgeschlossen ist. Die Gasleitung kreuzt die geplante 380-kV-Höchstspannungsleitung (Bl. 4196) etwa beim Maststandort 59 und verläuft dann nahezu parallel zum betrachteten Leitungsabschnitt. Somit handelt es sich um ein kumulierendes Vorhaben gemäß § 10 Abs. 4 UVPG. Betrachtungsrelevant hinsichtlich ihrer kumulativen Wirkung sind potenzielle Störungen von Brutvogelarten, die von den Bauaktivitäten beider Vorhaben ausgehen könnten. An der Gasleitung sind lediglich noch Restarbeiten erforderlich, daher können kumulative Wirkungen im Hinblick auf potenzielle Störungen von Brutvögeln ausgeschlossen werden. Zudem kommt es durch den parallelen Verlauf der Gasleitung im näheren Umfeld der Freileitung zu einer Überlagerung potenziell gegebener optischer Störwirkungen. Daher kann selbst unter der Annahme, dass einzelne, relativ kurz andauernde Restarbeiten an der Gasleitung erfolgen sollten und parallel an der Freileitung gebaut wird, eine kumulative Verstärkung der optischen Reizwirkung für Vögel durch die Anwesenheit von Menschen ausgeschlossen werden. Folglich besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 UVPG besteht deshalb nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Hannover, 19.03.2018

I.A. Schütte